

Stellungnahme

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum
Gesetzesentwurf der Bundesregierung:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Wohngeldes (Wohngeldstärkungsgesetz – WoGStärkG)

Trotz Verbesserungen bleiben Systemfehler bestehen

18.09.2019

Die Bundesregierung stellt in der Problembeschreibung ihres Gesetzesentwurfs zu Recht fest, dass in den letzten Jahren die Leistungsfähigkeit des Wohngeldes abgenommen hat und Menschen aufgrund der hohen Mietsteigerungen in die Grundsicherung gerutscht sind. Vor diesem Hintergrund begrüßt der DGB die geplanten Verbesserungen dieses wichtigen sozialpolitischen Instruments durch das vorgelegte Wohngeldstärkungsgesetz. Bedauerlicherweise ist im Entwurf der strukturelle Konstruktionsfehler des Wohngeldes, aufgrund dessen viele Menschen in die Grundsicherung rutschen, nicht behoben. Zudem weist der DGB darauf hin, dass das Instrument Wohngeld kein Ersatz für eine soziale Wohnungspolitik ist.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstandsverwaltung
Abteilung Wirtschafts-, Finanz- und
Steuerpolitik

Referatsleiter Wohnungs- und
Verbraucherpolitik

maximilian.fuhrmann@dgb.de

Telefon: +49 (0)30 240 60-237
Telefax: +49 (0)30 240 60-218

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de

Deutliche Verbesserungen sind zu begrüßen

Zu den Verbesserungen durch das Gesetz gehören insbesondere:

1. Eine nachholende Anpassung der Wohngeldformel entsprechend der seit der letzten Reform 2016 eingetretenen Mietsteigerungen und der Einkommensentwicklung (Realwertsicherung).
2. Eine regional gestaffelte Anpassung der Mietobergrenzen entsprechend der Mietsteigerungen.
3. Die Dynamisierung des Wohngeldes alle zwei Jahre entsprechend der Miet- und Einkommensentwicklung.
4. Die Einführung einer Mietstufe VII bei einem um 35 Prozent und mehr erhöhten Mietniveau.
5. Die Verbesserung des Leistungsniveaus, indem der Wohngeld-Zahlbetrag künftig bei steigendem Einkommen weniger stark reduziert wird.

Das „Nachholen“ der Mietsteigerungen und der Einkommensentwicklung im Wohngeldrecht sind dringend notwendig. Selbst Einkommenssteigerungen nur entsprechend der Inflationsrate führen ohne Anpassung bereits dazu, dass der Wohngeldanspruch sinkt oder ganz verloren gehen kann. Steigende Mieten führen dazu, dass die individuelle Mietbelastung die beim Wohngeld geltende Mietobergrenze übersteigen kann. Der übersteigende Mietanteil fließt dann nicht mehr in die Berechnung des Wohngeldes ein und die Wirkung des Wohngeldes wird geschwächt. Die im Gesetz vorgesehenen Änderungen tragen dem Rechnung und führen zu einer Realwertsicherung.

Diese Realwertsicherung soll zudem künftig über eine Dynamisierung erfolgen. Dies ist ein deutlicher Fortschritt gegenüber dem geltenden Recht. Denn die bisher praktizierte, nachholende Anpassung mittels eigenständiger Gesetzgebungsverfahren erfolgte in der Vergangenheit nur in sehr großen zeitlichen Abständen (1990, 2001, 2009, 2016); in den Zwischenzeiten verlor das Wohngeld deutlich an Leistungsfähigkeit und Reichweite.

Mit der Einführung der Mietstufe VII werden die extremen regionalen Unterschiede der Mietniveaus stärker berücksichtigt. Die Neuerung ist sachgerecht, solange die Mietmärkte teils ausgesprochen angespannt sind und bis Gegenmaßnahmen (Marktregulierung, sozialer Wohnungsbau u. a. m.) durchgesetzt sind und Wirkung erzielen können.

Positiv bewertet der DGB zudem, dass die vorgesehenen Anpassungen bei der Wohngeldformel über eine Realwertsicherung hinausgehen. So sollen die Faktoren der Wohngeldformel so neu justiert werden, dass es bei steigendem Einkommen zu einem geringeren Abschmelzen des Wohngeldanspruchs kommt (Reduzierung der durchschnittlichen Transferentzugsrate von 45 auf 40 Prozent). Dies steigert das Leistungsniveau und entlastet geringverdienende Arbeitnehmer*innen.

Strukturelle Probleme bestehen weiterhin:

Im Gesetzesentwurf wird die Chance vertan, einen für geringverdienende Arbeitnehmer*innen sehr relevanten Konstruktionsfehler in den sozialen Sicherungssystemen zu korrigieren. Alleinstehende Vollzeitbeschäftigte, die den Mindestlohn bekommen, haben in Städten mit hohem Mietniveau in der Regel keinen Anspruch (mehr) auf Wohngeld, jedoch einen Anspruch auf ergänzende Hartz-IV-Leistungen. Ursächlich hierfür ist die unterschiedliche Anrechnung von Erwerbseinkommen in beiden Systemen. Während bei Hartz IV ein Erwerbstätigenfreibetrag in Höhe von bis zu 330 Euro monatlich gilt (3.960 Euro im Jahr), wird beim Wohngeld nur die

steuerrechtliche Werbungskostenpauschale in Höhe 1.000 Euro im Jahr in Abzug gebracht. Die oben dargestellte, zukünftige Reduzierung der Transferentzugsrate mildert den Konstruktionsfehler ab, hebt ihn aber nicht auf.

Der DGB tritt dafür ein, dass niemand, der Vollzeit arbeitet, Hartz-IV-Leistungen beziehen muss, nur weil sie oder er Kinder hat oder hohe Mietkosten. Eine Entschärfung der Anrechnung von Erwerbseinkommen beim Wohngeld und eine Harmonisierung mit den Regeln zur Einkommensanrechnung nach dem SGB II kann einen wichtigen Beitrag leisten, um unabhängig von Hartz IV leben zu können.

Konkret schlägt der DGB vor, in § 17 WoGG einen zusätzlichen Freibetrag für Erwerbsfähige in Höhe von 2.600 Euro (bzw. 2.960 Euro für Leistungsberechtigte mit einem minderjährigen Kind) einzuführen.

Wohngeld als zwiespältiges wohnungspolitisches Instrument

Das Wohngeld kann und darf das ausreichende Angebot an bezahlbarem Wohnraum nicht ersetzen. Neben der fraglos wichtigen sozialpolitischen Funktion, merkt der DGB kritisch an, dass die Steuermittel, die durch Subjektförderung (Wohngeld und Kosten der Unterkunft) veräußert werden, keine nachhaltigen Verbesserungen des Wohnungsangebotes mit sich bringen. In den meisten Fällen verpuffen die Mittel und subventionieren die hohen Mietforderungen der privaten Wohnungswirtschaft. Vor allem seit der Abschaffung der Wohnungsgemeinnützigkeit 1990, dem weitgehenden Rückzug des Staates aus dem sozialen Wohnungsbau und durch die Privatisierung öffentlicher Wohnungsbestände, sind die Ausgaben von Bund, Ländern und Kommunen für die Subjektförderungen angestiegen. Im Wohngeld- und Mietenbericht von 2016 beziffert die Bundesregierung die Gesamtausgaben für die Subjektförderung auf jährlich 16,8 Mrd. Euro, Großteils als Kosten der Unterkunft. 4,2 Millionen Haushalte profitieren von den Zahlungen (vgl. Drucksache 18/13120).

Hingegen sind die Ausgaben der öffentlichen Hand für die Objektförderung seit Jahren gering – mit eklatanten Folgen. Während es 1990 noch etwa 3 Millionen Sozialwohnungen in Deutschland gab, sank deren Bestand auf 1,18 Millionen im Jahr 2018. Jeder Euro, der in die Objektförderung fließt, also zum Bau von preisgebundenen Wohnungen verwendet wird, hat einen nachhaltig entlastenden Effekt. Die Länder, seit der Föderalismusreform 2006 für den Wohnungsbau verantwortlich, haben viele Jahre kaum oder gar keine Mittel in die Objektförderungen gesteckt. Die Bundesregierung plant, die Mittel für den sozialen Wohnungsbau von 1,5 auf eine Milliarde Euro für 2020 abzusenken. Sowohl die Länder als auch der Bund ziehen sich seit Jahren aus der Verantwortung den Bestand an bezahlbaren

Wohnungen zu erhalten bzw. zu erweitern. Die hohen Kosten für die Subjektförderung sind eine Folge davon. Der DGB fordert, dass Bund und Länder gemeinsam jährlich 7 Milliarden Euro an Förderung bereitstellen, um den sozialen und preisgebundenen Wohnungsbestand zu erweitern.

Darüber hinaus würde eine effektive Regulierung des Mietmarktes die Ausgaben für die Subjektförderung reduzieren. Dazu gehören beispielsweise eine Schärfung der Mietpreisbremse, eine Absenkung der Modernisierungumlage auf 4 Prozent und die Ausweitung des Betrachtungszeitraums für die ortsübliche Vergleichsmiete auf zehn Jahre.

Fazit:

Der DGB begrüßt die Stärkung des Wohngeldes als wichtiges sozialpolitisches Instrument, das verhindert, dass Menschen in die Grundsicherung abrutschen. Um diesem Abrutschen wirksamer präventiv begegnen zu können, bedürfte es einer Entschärfung der Anrechnung von Erwerbseinkommen beim Wohngeld. Außerdem ist die öffentliche Hand gefordert, den Bestand an preisgebundenen Wohnungen stark zu erhöhen und den Mietmarkt stärker zu regulieren. Dies würde auf längere Sicht die Ausgaben für die Subjektförderung absenken und damit Bund, Länder und Kommunen entlasten.